



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Frau
Annett Selbach-Sorkale
Beckestraße 16
51647 Gummersbach

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Winkler
Zimmer-Nr.: A-U2-04
Mein Zeichen: 39/50-21-40-2105
Tel.: 02261/88-3920
Fax: 02261/88-3939

seuchen2@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 25.04.2012

— **Tierschutz;**

hier: Erlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes vom 08.02.2010

Ihr Antrag vom 03.01.2012

Sehr geehrte Frau Selbach-Sorkale,
auf Ihren o.a. Antrag und nach durchgeführter Kontrolle Ihrer Tierhaltung durch meinen Tierarzt Herrn Dr. Wehrle am 12.04.2012 wird die Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a.) und Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV.NW. 1989 S. 508) **in Gummersbach, Beckestraße 16, gewerbsmäßig eine Katzensucht zu betreiben bis zum 25.04.2015 verlängert.**

Für diese Erlaubnisverlängerung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 2 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und dem danach erlassenen allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

Danach beträgt die Gebühr über eine Entscheidung über Änderungsanträge und Bearbeitung von Ergänzungen zu den unter 23.6.1.13.1 bis 23.6.1.13.11 erteilten tierschutzrechtlichen Erlaubnissen nach Tarifstelle 23.6.1.13.12 mindestens 15 €, höchstens 100 €.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Gemäß § 9 GebG NRW sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Hinblick auf diese Merkmale und in Anbetracht des Umfangs der Ihnen erteilten Erlaubnis erscheint die Gebührenfestsetzung in der o.g. Höhe als angemessen.

Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreisverwaltung unter Angabe des

Kassenzeichen: 4080.2000.5963

zu überweisen.

Rechtsgrundlagen

- §§ 2, 11 des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV.NW. 1989 S. 508)
- §§ 36, 39 u. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2003 (BGBL. I. S. 102 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 2, 9 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung

Hinweis auf Ihre Rechte

Gegen diesen Leistungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Winkler